

Hallische Zeitung

im G. Schwetschke'schen Verlage.

(Hallischer Courier.)

Politisches und

für Stadt



literarisches Blatt

und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schwetschke'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.

Vierteljährlicher Abonnementspreis bei unmittlbarer Abnahme 1 Thlr. 6 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Thlr. 12½ Sgr.
Anfertigungsgebühren 1 Sgr. 6 Pf. für die dreispaltene Zeile gewöhnlicher Zeitungsschrift ober deren Raum.

N. 3.

Halle, Mittwoch den 4. Januar
Hierzu eine Beilage.

1865.

Schleswig-Holsteinische Angelegenheit.

Hamburg, d. 2. Januar. (Tel.) Die hiesige Vereinsbank wird in Altona morgen eine Filiale errichten, welche dem Vernehmen nach für die Bewohner Schleswig-Holsteins Conten in Courant nach dem 30-Thaler-Fuße eröffnen wird.

Der Wiener „Postschafter“ bringt folgende Mittheilung über die letzten Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich: „Preußen unterscheidet bezüglich der im dänisch-deutschen Friedensvertrage den beiden deutschen Großmächten abgetretenen Herzogthümer doppelartige Rechte: solche, bezüglich welcher König Christian ein unbedingtes Verfügungsrecht hatte, und solche, bezüglich welcher fremde Ansprüche zu respectiren seien. In die erste Kategorie gehören — nach preussischer Auffassung — die Ansprüche auf Lauenburg und einzelne Theile von Schleswig und Holstein, auf welche der Krone Dänemark unabweisbare Ansprüche zustehen; in die zweite Kategorie gehören die Erbrechte der verschiedenen Prätendenten auf verschiedene Theile von Schleswig und Holstein, unter welche Erbansprüche Preußen seine eigenen ebenfalls rechnet. Die verschiedenen Erbansprüche müssen zunächst vor irgend einer Entscheidung einer Prüfung unterzogen werden; bezüglich der Rechte erster Kategorie sei eine solche nicht nöthig, da die Uebertragung unbedingt erfolgen konnte. — Oesterreich hat nicht gezögert, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß es sich der preussischen Rechtsanschauung nicht anschließen könne, indem Prinz Friedrich von Hessen nur unter der Voraussetzung der im Londoner Protokolle aufgestellten Bedingungen auf seine Erbrechte zu Gunsten des Königs Christian verzichtet habe. Das Recht des Königs Christian stehe und falle mit dem Londoner Protokolle. Bestehe dieses zu Recht, dann konnte er die drei Herzogthümer unbedingt abtreten, bestche es nicht zu Recht, dann besitze der König auch seine wie immer gearteten Rechte weder auf Lauenburg, noch auf einzelne Theile von Schleswig-Holstein. Uebrigens werde der Prüfung der Erbrechte durch den österreichischen Vorschlag nicht präjudicirt, indem derselbe nur die Uebertragung des faktischen Besizes auf den Träger der bestbegünstigten Ansprüche bezwecke.“

Mit Rücksicht auf die bei dem erwähnten Gutachten der Kronsynodi zugleich in Betracht kommenden Preussischen Erbansprüche an Schleswig-Holstein ist eine interessante Broschüre gleichzeitig mit einer Karte, welche in deutlicher Weise die Gebiete darstellt, nach denen die Ansprüche der Prätendenten sich von einander abschneiden. Die Broschüre mit der Karte führt den Titel: „Das preussische Erbland Schleswig und Holstein, gegründet durch den Haupttheilungsvertrag von 1490, usurpirt durch Herzog Friedrich und zusammen mit den andern Bestandtheilen der Herzogthümer durch den Frieden vom 30. October 1864 dem Auslande entzissen und der deutschen Nation zurückgegeben.“ Nach der Karte würden sich in den Herzogthümern zwei große Abtheilungen bilden, deren eine, die segebergische, als das Erbe Preußens auftritt, während die andere noch zwischen dem Erbprinzen von Augustenburg und dem Großherzog von Oldenburg, als dem verdinglichste Repräsentanten der gottorpischen Linie, streitig ist. Die segebergische Abtheilung umfaßt in Schleswig die Inseln Alsen und Arö, das Sundewitt, das Amt Hvenrade, das Amt Flensburg oder Angeln, in Holstein die Distrikte von Rendsburg, Reinfeld und Ahrensböck. In Betreff des herzoglichen Anteils wurde zunächst zwischen den Ansprüchen des Erbprinzen von Augustenburg und denen des Großherzogs von Oldenburg zu entscheiden sein, und wenn dies geschehen, dürfte über die Bedingungen verhandelt werden, unter denen entweder der preussische Anteil mit dem gottorpischen verbunden oder der gottorpische mit dem preussischen verbunden werden könnte.“

Die Schwel Plessen'sche Adresse scheint in Schleswig-Holstein selbst sehr wenig Anhang zu finden. In Holstein ist dieser unglückliche Er-

folg nicht zu verwundern, da die leitenden Kreise dort theils sehr partikularistisch, theils sehr legitimistisch-augustenburgisch sind. In Schleswig hätten solche Gesinnungsausprägungen schon eher auf Anklang rechnen können, wenn sie von andern Personen ausgegangen wären. Diese Herren von der Ritterschaft aber, die jetzt den mittelbaren oder unmittelbaren Anschluß an Preußen verlangen, waren bis jetzt Gesamtschaftsleute, die Schleswig-Holstein so eng als möglich mit Dänemark verbinden, ja Schleswig ganz in Dänemark inkorporiren wollten. Das Volk kann also kein Vertrauen zu Leuten haben, die früher, wie es meint, um der Hofgunst in Kopenhagen willen, ihr Land an Dänemark bringen wollten und die jetzt, vielleicht um der gleichen Gunst willen in Berlin, dasselbe an Preußen zu bringen suchen. Als nächstes Motiv für die Adresse sieht man übrigens den Umstand an, daß die Herren im Vertrauen auf den Sieg Dänemarks es versäumt haben, rechtzeitig ihren Frieden mit dem Herzog von Augustenburg zu machen, wie es viele ihrer Standesgenossen schon vor einem Jahre gethan haben. Die besten Aussichten, die der Augustenburger zu bieten hat, sind ihnen also verschlossen.

Zur Feier des 30. December, des Jahrestags des herzoglichen Einzugs in Kiel, haben in zahlreichen Orten, u. a. in Kiel, Altona, Flensburg, Apenrade, Glückstadt u. c., feiliche Kundgebungen stattgefunden.

Die Landesregierung für Holstein und Schleswig in Kiel wurde von der obersten Civilbehörde am 30. v. Mts., wie die „Flensb. Bzg.“ und die „Hamb. Vörs.-Halle“ berichten, telegraphisch davon benachrichtigt, daß sie im Laufe des nächsten Monats ihre Uebersiedelung nach einem anderen Orte der Herzogthümer Schleswig oder Holstein zu gewärtigen und das Personal sich für diesen Fall bereit zu halten habe. Die Entferrnung von Kiel ist also fest beschlossen und nur noch der Ort der Etablierung in Erwägung zu ziehen, es ist jedoch wohl kaum noch zweifelhaft, daß man sich für Schleswig entscheiden wird. Im Mai 1863 wurde die königliche holsteinische Regierung aus dem holstein-lauenburgischen Ministerium ausgeschieden und unter dem Präsidenten von Metke von Kopenhagen nach Plön geschickt, im Januar 1864 wurde dieselbe als Herzogliche Landesregierung nach Kiel versetzt und im Januar 1865 hat man also einer wiederholten Umsiedelung entgegen zu sehen.

Deutschland.

Berlin, d. 2. Jan. Ihre Majestät en der König und die Königin nahmen gestern am Neujahrstage, Vormittags 9½ Uhr, die Glückwünsche der Mitglieder der königlichen Familie, der General- und Flügel-Adjutanten, sowie der Hofstaaten entgegen und wohnten dem nächst dem Gottesdienste in der Hofkirche bei. Mittags nahmen Se. Majestät die Glückwünsche der Minister und anderer höherer Staatsbeamten und um 1 Uhr die der Generalität entgegen. Heute, am Sterbetage Friedrich Wilhelms IV., begab sich Se. Majestät Mittags 12 Uhr mit den Mitgliedern der königlichen Familie nach Potsdam, nahm dort im königlichen Stadtschloß zunächst Glückwünsche der dortigen Behörden entgegen und wohnte um 1 Uhr in der Friedenskirche einer Gedächtnisfeier bei.

Die „Nord. Allg. Bzg.“ veröffentlicht die Note des Herrn von Bismarck an den preussischen Gesandten in München vom 13. December v. J., den preussischen Standpunkt gegenüber der Bundestags Abstimmung vom 3. December präcisirend: Der Versuch, die Creation der Bundes-Occupation zu erregen, enthalte die Tendenz einer Ausdehnung der Bundes-Competenz, wie sie durch die Verträge nicht begründet sei, und sei daher für das Bestehen des Bundes gefährlich. Der Bestand des Bundes sei begründet darauf, daß die Bundesglieder Achtung bewiesen vor den vorläufig gezogenen Competenz-Grenzen. Jeder Versuch einer willkürlichen Erweiterung dieser erdichteter die Bundesgrundlage. Ein Majoritäts-Regiment, welches beanspruchte, auf die

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gebäudesteuer-Heberollen meines Kreises für das Jahr 1865 den Magistralen und Schulzen zugefertigt worden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben 31 Tage lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und daß der Ort und die Zeit der Auslegung in den Städten von den Magistralen, in den Gemeinden aber von den Schulzen in ordtlicher Weise bekannt gemacht werden.

- Dabei mache ich noch darauf aufmerksam,
- 1) daß die Zahlung der Gebäudesteuer in den veranlagten Beträgen auch da stattfinden muß, wo etwa Reclamationen noch nicht entschieden sind oder das Recurs-Verfahren noch schwebt, daß aber, falls eine Ermäßigung der Steuer im Reclamations- oder Recurswege erfolgen sollte, die Erstattung des zuviel Bezahlten in derselben Weise, wie dies bei der Einkommen- und Klassensteuer geschieht, stattfinden wird, und
 - 2) daß die Zahlung der Gebäudesteuer von der Entscheidung der Entscheidung-Ansprüche für Uebnahme der neuen Gebäudesteuer nicht abhängig ist, welche letzteren vielmehr in einem besonderen Verfahren werden zum Austrag gebracht werden.

Halle, den 26. December 1864.

Der königliche Landrath des Saal-Kreises.
C. v. Kroßigk.

Nothwendiger Verkauf beim König. Preuss. Kreis-Gerichte zu Halle a. d. S., 1. Abtheilung.

Die dem Kaufmann **Fr. Wilhelm Norchel** hierselbst zugehörigen Grundstücke:

- 1) das im Hypothekenbuche von Halle Band 13 Nr. 470 eingetragene Grundstück:

„Ein in der Schmerstraße belegenes Haus“

- 2) das im Hypothekenbuche von Halle Vol. 13 Nr. 475 eingetragene Grundstück:

„Ein auf dem hohen Crähmen gelegenes Haus“

- 3) das im Hypothekenbuche von Halle Vol. 13 Nr. 469 eingetragene Grundstück:

„Ein in der Schmerstraße belegenes Haus“

ad 1 abgeschätzt auf 2747 $\frac{1}{2}$ R. 15 Sgr.

ad 2 „ „ 1252 $\frac{1}{2}$ R. 2 S.

ad 3 „ „ 2055 $\frac{1}{2}$ R. 15 S.

nach den, nebst Hypotheken-Schein, in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 15 —) einzusehenden Taxen, sollen

am **19. April 1865 Vormittags**

11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 11, vor dem Deputirten Herrn Kreisgerichtsath **v. Landwüst** meistbietend verkauft werden.

Stäubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Substitutions-Gerichte anzumelden.

Der dem Aufenthalte nach unbekanntes Gläubiger, Rentier **Ferdinand Alwin Fischer** von hier, resp. sein Rechtsnachfolger, wird zu obigem Termine hiermit öffentlich vorgeladen.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des zu dem Nachlasse des verstorbenen Ansehlers **Hillemann** gehörigen, vor dem Steinthore alhier unter Nr. 6 belegenen Hauses und Gartens habe ich im Auftrage der Wittve einen Termin auf

Donnerstag den 5. Januar 1865

Vormittag 11 Uhr

in meiner Expedition, Brüderstraße Nr. 7 anberaumt.

Die Hypotheken-Schein und die Verkaufsbedingungen liegen bei mir zur Einsicht bereit.
Dr. Justiz Rath
Fritsch

Mein Grundstück auf dem Strohhefe, komplett eingerichtet zur Säckfabrikation mit Dampfkrast, steht im Ganzen oder auch getheilt zum Verkauf. Dasselbe eignet sich wegen seiner Größe und der Lage an einem Saal-Arme zu jedem adäquaten Anwesen.

Halle, den 3. Januar 1865.

Guard Frenkel.

Gutsverpachtung.

Ein Rittergut in einem der sächsischen Herzogthümer, in guter Lage, ca 724 preuss. Morg. Areal incl. 174 Morg. Wiesen, Schäfergerechtigkeit 800 Stück, einige 40 Stck. Vieh, 12 Pferde, 4 Fohlen, soll eingetretener Familienverhältnisse wegen ebidet und nach Umständen sofort oder Perri übergeben werden. Das Gut ist verhältnismäßig billig gepachtet, liegt an guter Poststraße ca. zwei Stunden von einem Bahnhof, nahe mehrerer Städte. Franco-Anfragen befördert **Ed. Strücker** in der Exped. d. Ztg.

Colonia.

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln a/Rh.

Grund-Capital: **3,000,000 R. Pr. Ort.**

Gesamte Reserven: **1,849,053 „ „**

Nachdem die Herren **Friedr. Schröter & Co.** in Brehna in Folge ihres Umzugs nach Delitzsch die Agentur der Colonia für Brehna und Umgegend niedergelegt, haben wir dieselbe dem Kaufmann **Herrn Theodor Sachtler zu Brehna** übertragen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle a. S., den 1. Januar 1865.

Weise & Pfaffe, Haupt-Agenten.

Bezugnehmend auf obige Bekanntmachung empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungen und stehe mit Antragsformularen, sowie jeder näheren Auskunft gern zu Diensten.
Brehna, den 1. Januar 1865.

Theodor Sachtler, Agent der Colonia.

Vom 1. Januar c. ab ist der Preis der Förderkohle auf Grube von der Heydt 4 Sgr 6 Pf pro Tonne.

Die Gruben-Verwaltung.

Gäuserkauf.

Mein in Götrnik bei Stumsdorf belegenes Haus, Hof und Garten, Alles in gutem Stande, nebst 3 Morgen und 51 \square Müthen Grundstück, will ich eingetretener Umstände wegen aus freier Hand verkaufen. Die Hälfte der Kaufgelder kann am Grundstück stehen bleiben.
Götrnik, den 22. December 1864.

Gottlieb Fricke.

Einem geehrten Publikum hier und Umgegend zur Nachricht, daß von heute mein Verkaufslokal in meinem Hause, alter Markt 17, eröffnet habe, und Unterberg Nr. 4 wie früher in meinem Namen fortgeführt wird; ich bitte auf meine Firma zu achten, da ich bis jetzt der Einzige in Halle bin, der seine Firma als Meister bezeichnen darf. Täglich Rostfleisch sehr fein, alle Sorten Würstl bei

C. Schirmer, Rostschlächtermeister.

Ein gebildetes junges Mädchen, die schon als Verkäuferin fungirt, kann sofort oder zum 1. Februar in meinem Geschäft placirt werden.
Carl Vooh, breite Straße 1.

Gesunde Ammen vom Lande werden nachgewiesen durch **Fr. Koblischreiber, Kapellengasse Nr. 5.**

Zum sofortigen Antritt wird ein ordentliches Mädchen als Aufwartung gesucht
Wittelsstraße 14, eine Treppe.

Eine gesunde kräftige Amme von gesetztem Jahren, von auswärts, sucht Stellung. Näheres erth. **A. Rudolph, Martinsgasse 8 11.**

Ein orientalisches und fleißiges Mädchen, die sich allen häuslichen Arbeiten unterzieht, wird zum sofortigen Antritt gesucht. Zu erfragen auf Bahnhofs-Dürenberga.

Eine große fetts Kuh steht billig zu verkaufen beim **Veronon Eripto in Zörbig.**

Wockverkauf.
Der Wockverkauf meiner reichwolligen Stammherde beginnt Anfang Januar 1865.
Domaine Frauenprießnitz bei Naumburg a. S.

F. Zeiter.

300 Ctr. Heu
in bester Waare verkauft das Rittergut **Radewell.**

Gebauer-Schweigsche Buchdruckerei in Halle.

J. G. Mann & Söhne.
Brenn-Materialien
zu billigen, festen Preisen.
Läger
a. d. Saale — a. Bahnhof.
Schriftl. Bestellungen erbitten durch unsere Briefkasten.

Ein feuerfester und diebstahlsicherer Dokumentenschrank mittlerer Größe gesucht. Offerten unter K. S. poste rest. Jessnitz i/A.

Geißstraße Nr. 31 ist die dritte Etage zum 1. April von ruhigen Leuten zu beziehen.

Fahrgelegenheit
den 6. d. M. von Kösteben, Querturth nach Halle. Abfahrt Morgens 8 Uhr „Thüringerhof.“
Mertig.

Ich halte mein fortwährendes Lager von Birken- und Kirschbaum-Fourniren, sowie von erlenen Dicken von $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{2}$ Stärke, den geehrten Consumenten zu sehr billigen Preisen empfohlen.

Merseburg. **C. Eichhorn.**

Trockene: rülhene, eichene, roth- und weißbuche, birkene, erlene Bohlen, und $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ pappelne Kistenbretter verkauft billigt
Merseburg. **C. Eichhorn.**

Die Bel Etage im neu erbauten Hause Leipzigerstraße Nr. 58 ist für den Preis von 16 $\frac{1}{2}$ zum 1. April d. J. zu beziehen und von heute ab zu vermieten.

Tanzunterricht.
Der 2te Curfus beginnt Mitte d. M. Gefällige Anmeldungen nimmt freundlichst entgegen
A. Wipplinger,
Rathausgasse Nr. 7, im Hofe portiere links, Eingang durch das Thorweg.

Müller's Believeue.
Dittwoch den 4. Januar
Concert
der Neuen Hallischen Kapelle.
Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. **C. Hoffmann.**

Ein Pelztragen, braun gefüttert, verloren; gegen Belohnung gr. Steinstraße Nr. 63 abzugeben.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.
Nach Gottes unerforschlichem Rathschluß ist mein geliebter Coemann, der königliche Justizrath **Otto Ludwig Schede**, nach kurzem Krankenlager gestern Abend gegen 8 Uhr sanft entschlafen. In tiefer Betrübnis zeigt dies statt jeder besonderen Meldung hiermit an
Mathilde Schede geb. Delius.
Halle, den 3. Januar 1865.

Todes-Anzeige.
Heute Morgen hat der liebe Gott unsern kleinen Sohn **Adolph**, kaum 3 Wochen alt, wober zu sich genommen, was herdurch allen Freunden und Bekannten betrübnis Herzens, um dieses Weidbündel, anzugeben
Zuckerfabrik Trebisch bei Gönern,
den 2. Januar 1865.
J. Thielius und Frau.

Börsen-Versammlung in Halle

am 3. Januar 1865.

Die Börsen-Versammlungen sind heute eröffnet. Der Besuch war sehr zahlreich und namentlich auch die Umgebend stark vertreten. Allgemein zeigte sich das größte Interesse für die neue Einrichtung und die Hoffnung, daß dieselbe eine fruchtbringende werden wird, fand ihre volle Begründung. Die Geschäftsumfänge waren verhältnißmäßig sehr bedeutend und ergaben die nachstehenden Notierungen:

- Weizen: 170-175 & zu 47-50 N.
Koggen: 165-168 & loco 35-38 N., p. April/Mai p. 2000 N.
Gerste: 140-142 & zu 29-30 N., 150 & zu 33 N.
Hafer: p. 1200 & Brutto 22 N. angeboten.
Weiße Bohnen: 180-182 & Brutto zu 68-71 N.
Weizenkleie: p. Ctr. 1 N. 1/4 Gr.
Stärke: 5 1/2-5 1/4 N. bezahlt.
Schabestärke: 3 1/2 N. bez.
Spiritus: 13 1/2 angeb., 12 1/2 bez., 12 1/4 geboten.
Räbenspiritus: 12 1/2 bez. loco, 12 1/8 angeb., p. Jan., Febr.
März u. April 13 N.
Rübensyrup: in Posten verkauft 23 1/2 fr. Halle excl. Faß.
Rüböl: 12 1/4 gebot., 12 1/2 geford.
Solaröl: loco 8 N. angeb., Juni/Juli 7 N. bez.
Erdöl: 0.820 7/8 N. ab Fabrik.
Zuckerrübenkerne: in Posten 22 N. p. Ctr.
Rohzucker: verschiedene Partien angeboten.

Deutschland.

Das Zusatzprotokoll zum deutsch-französischen Handelsvertrage vom 14. d. Mts. über das Ergebnis der Verhandlungen, welche zwischen den Bevollmächtigten Preussens und Frankreichs in Bezug auf Veränderungen des Vertrages vom 2. Aug. 1862 in diesem Monat in Berlin geführt wurden, lautet:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten u. sind am heutigen Tage in Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um 1) die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den am 2. Aug. 1862 zu Berlin unterzeichneten Handelsverträge, Schiffahrtsverträge und Literatoverträge gemeinschaftlich näher fest zu setzen; 2) die dem vorgedachten Handelsvertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tabellen in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern. Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1 bis 4 des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungsprotokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen fest gestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1. Der in zweiten Alinea des Artikel 6 gewählte Ausdruck: die unmittelsbaren und mittelbaren Kosten" ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4 des Handels-Vertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhebung einer inneren Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Berichtigung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6, wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im ersten Alinea des Artikel 8 erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Detrols mit zu verstehen.

4. Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11 sind nur auf Waaren nicht Zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Verthe besatz Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Factur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25 vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. zu begriffen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe einem der Beamten der Aufnahme in den Staatsverbaude genehmigt ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25 keine Befreiung von den desfalligen Beschränkungen, so lange dieselben nach allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31 kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schiffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Veränderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgesetzt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen, a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen längster Frist in Berlin ausgeliefert werden sollen, b) daß an Stelle der, im Artikel 33 festgesetzten, vom Austausch der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der beiderseitige Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1. Die wolle Abgabefreiheit, denen das Strohholz und die Holzspalten bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 2 aufrecht erhalten bleiben.

2. Gefätes Baubolz - mit Ausschluß des Fichten- und Kieferbaumbolzes - 80 Millimeter und darunter stark, - soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellten Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Verträge-Tarife festgesetzten Werthe und dem in dem gegenwärtigen gültigen allgemeinen Tarife bestimmten französischen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter der Benennung "Spielzeug" vermischten Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifs ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung "kurze Waaren" begriffenen Gegenstände.

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kauchgummi überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Waaren behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hectoliter unterworfen werden.

7. Packeinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flach oder aus Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten spezifischen Zolles einem Zolle von 10 pCt. vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den in den Artikeln 14 bis 18 des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18 die Sachverhältnisse sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts, oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Zivilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelagt, wenn das Stück über 288 preussische Quadrattoll groß ist, festgesetzten Zolles von 3/4 Groschen für je 144 Quadrattoll tritt ein Zoll von 4 Eshn. vom Zollentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Hektoliter, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blaufaures Kali einem Eingangszolle von 1 Eshn. vom Hektoliter unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinnober und alle im Tarif B. nicht genannte Metallgüsse sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Konfituren, Quaterwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Del, oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Eshn. vom Hektoliter entrichten.

7. Feine Wachswaren, Wachsperlen und Perlenmachereiarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Eshn., von 1868 ab von 15 Eshn. vom Hektoliter unterliegen.

D. In Betreff des Schiffahrts-Vertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Seeburg kommenden Schiffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Auslieferung-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden. Unter den vorgedachten Schiffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffcapitän oder von der Ladung zu entrichtenden Schiffahrts-Abgaben zu verstehen, welche, wie Posten-, Behälter-, Araben- u. s. w. Gebühren, ein Entgelt für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preussischen Last und der französischen Tonne, nämlich: eine Last = 1/100 Tonne, eine Tonne = 0/100 Last, bei Erhebung der Schiffahrts-Abgaben und der Auslieferung-Abgabe als feste Grund-lage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Uebereinkunft das Stranngewesen in Hannover und Oldenburg beschränkt, soll in diesen beiden Staaten die Zeitung der Maßregeln zur Rettung gefahrter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Consuln oder Consuln-Agenten vorzulegen.

E. In Betreff der Literar-Convention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3 und 6 festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Plüchtereemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten beabsichtigen.

3. Werke, auf welche die Bestimmung in Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbeschränkt zugelassen werden. Im Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den beidseitigen Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Decbr. 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden. Bismarck-Schönhausen, Kommerzien-Rath Philipp Born, Delbrück, Benedetti, de Clercq.

Frankreich.

Paris, d. 1. Jan. Die Antwort des Kaisers auf den Neujahrsgruß des Nuncius ist so farblos ausgefallen, als die Thronrede in jeder Beziehung bedeutend zu werden verspricht. Die Wünsche des diplomatischen Corps rühren Se. Majestät lebhaft, indem sie die Ausdrücke jener Eintracht sind, welche zwischen den Nationen herrschen soll.

Auch der Kaiser wird in seinen Beziehungen zu den Nationen sich befleißigen, den Eingebungen der Achtung vor dem Rechte und jenen der Friedens- und Gerechtigkeitsliebe zu gehorchen. Also all die Hoffnungen, die man auf die heutige Rede gelegt hatte, sind zu Wasser geworden. Es ist von keiner allgemeinen Entwaflung die Rede, noch wird irgend eine Maßregel von Bedeutung in Aussicht gestellt.

Der Empfang ist im Ganzen interessanter gewesen, indem man auf die Haltung des Nuncius und die Miene des Kaisers allgemein gespannt gewesen. Der Kaiser Napoleon benahm sich mit Freundlichkeit gegen den Nuncius, während er Herrn Nigra und Herrn Mon mit Herzlichkeit behandelte. Daß er sich in keine Polemik mit dem Papste einlassen werde, war vorauszusetzen, weil der Kaiser Napoleon einen ausgesprochenen Widerwillen gegen jede religiöse Controverse hegt.

Allein geschenkt wird der römischen Curie die herausfordernde Encylica nicht bleiben, und die Haltung der französischen Regierung Italien gegenüber gestaltet sich schon jetzt so herzlich, daß den hiesigen Freunden der weltlichen Gewalt des Papstes angst und bange wird. Die da aber geneigt sind, zu glauben, der Kaiser Napoleon werde die Dinge über das Arie brechen, täuschen sich gewaltig: die Entwicklung wird höchstens eine etwas raschere sein.

Vermischtes.

Man hat jetzt angefangen, das neue transatlantische Kabel an Bord des "Amethyst", eines Schiffes der englischen Admiralität, zu bringen, welches es nach Greenock auf dem "Great-Castern" befördern soll. Drei Tage werden erforderlich sein, um das Kabel vom "Amethyst" an den andern Bord zu bringen. Die Entfernung von der Küste von Irland bis Neufundland beträgt 1600 Seemeilen und die Länge des Kabels wird auf 2000 Knoten (ungefähr 50 Fuß der Knoten) vorbereitet, so daß 1000 Knoten übrig bleiben, um die Unebenheiten des Bodens des Oceans und andere unvorhergesehene Fälle aus-

zugleichen. Das Kabel wird von den Herren Glaming und Clifort im nächsten Juni quer durch das atlantische Meer gesenkt werden.

— Galien. Messenger erzählt unter der Aufschrift: „Ein liberaler Arbeitgeber“: „Hr. Dolfus, der wohlbekannte Fabrikant in Mühlhausen, der mit Weidweiden eine große Sterblichkeit unter den kleinen Kindern der in seiner Fabrik arbeitenden Weiber bemerkt hatte, führte vor einiger Zeit als Regel ein, daß Weibchen bei ihm, ohne Abzug an ihrem Lohne, sechs wöchentlichen Urlaub erhalten, um ihren neugeborenen Kindern die nötige Aufmerksamkeit schenken zu können. Dieses Experiment hatte den glücklichen Erfolg, daß die Sterblichkeit alsbald von 36 auf 25 Procent sank. Der mit dieser wohlthätigen Maßregel verbundene Verlust für die Fabrik betrug in einem Jahre 8000 Franken. Einige Fabrikanten derselben Stadt haben das von Hr. Dolfus gegebene Beispiel nachgeahmt.“

Dichterwort zum neuen Jahre.

(Mittheilung von G. Nauenburg.)

„Wenn man mit Schiller die Kunst, so wie die Philosophie, als etwas, das immer wird und nie ist — betrachtet; so kann man gegen jedes Product gerecht sein, ohne dadurch eingeschränkt zu werden. Es ist aber im Character der Deutschen, daß ihnen alles gleich fest wird, und daß sie die unendliche Kunst, so wie sie es bei der Reformation mit der Theologie gemacht, gleich in ein Symbolum hineinbannen müssen. Deswegen greichen ihnen selbst vortreffliche Werke zum Verderben, weil sie gleich für heilig und ewig erklärt werden und der sterbende Künstler immer darauf zurückgewiesen wird. Es giebt freilich ein Maximum in der Kunst, aber nicht in der modernen, die eben als werdende nur im Fortschritte ihr Heil finden kann.“

Mit diesem Kunstbekenntniß Schillers steht B. Auerbachs noch umfassendere und ebenso wahre Kunstanschauung in schönster Harmonie; „da droben glänzen die ewigen Sterne und es giebt auch Sterne am Himmelsgelbe des Geistes, die nimmer vergehen. Aber wie oben über uns sich immerdar neue Sterne bilden, so auch ist die Ausstrahlung des Geistes eine ewige. Die Welt ist eine ewig werdende, das ist ihr Leben. Wäre sie eine geworden, sie wäre bald auch eine gestorbene. Das Leben der Menschheit bedingt immer neue, ungeahnte Erscheinungen. Was vom Gewordenen der Haud der Ewigkeit in sich hatte, das bleibt; aber auch das Werden ist ein unendliches. — In der großen Gedankensphäre der Menschheit sind einzelne Perioden, einzelne Genien nur Worte, Accorde, die sich endlich zusammenschließen. Es beginnt immer wieder ein Stottern, ein Suchen, bis der Geist sein neues Wort gefunden, und der ganze Inhalt des Menschentums ist unerschöpflich und ewig wie das unergündliche Meer. Man darf es wohl die eigentliche Gottedigkeit nennen, wenn man mit falscher Demuth leichtfertig sagt: Nun ist der Kreis geschlossen. — Das abemündigste aller Worte ist das vom Epigonen thum. Alle Menschen sind Epigonen, keine Periode der Geschichte, und sei sie noch so glanzvoll, ist die Erfüllung der höchsten und letzten Kraft. Die deutsche Poesie und alles reine Empfinden hat in Lessing, Schiller, Göthe eine Fülle erhalten, die kein Vortlebender ahnen konnte, und so kann auch kein Vortlebender ahnen, was nach ihnen kommen mag. — In einer alten Aroler Sage spricht ein Berggeist:

„Ich bin so grau, ich bin so alt,
Sah den Berg sechsmal als Wiese und
Sechsmal als Wald.“

So auch mag der deutsche Genius sprechen. Der Hochwald der klassischen Periode unserer Dichtung ist gefällt und Niederholz bedeckt den Raum. Wenn nur Jener erlich das zu sein strebt, was er zu sein bestimmt ist. Jenseits des Niederholzes wird wiederum ein Hochwald erheben und wer weiß wie prägend und wie gewaltig! — Es ist die Unmacht der Eitelkeit, die immer von Epigonen thum spricht; weil sie in sich die Unfähigkeit naturgemäßer Hervorbringung fühlt und sich doch gern in der Ueberhebung zu den Hochstämmen aufzuspähen möchte, spricht sie aller Gegenwart und Zukunft Leben und Fortentwicklung ab. Der Geist einer Nation, ja einer ganzen Menschheitsperiode wiederholt sich nicht alsbald in derselben höchsten Form des Ausdrucks; er wandelt sich in andere. Wir dürfen hoffen, daß wieder eine neue Poesie ersehe mit neuem ungeahnten Inhalt.

Was hier Schiller und Auerbach eben so wahr als schön von der Poesie ausagen, das gilt ganz selbstverständlich auch von der Tonkunst, die ja nur im Material verschieden ist. Auf diese Kunstbekenntnisse schwöre ich mit der innigsten, vollsten Ueberzeugung. Andere denken anders; bis zum Ueberdruß hat man es uns ja vorgespredigt, daß auch die Productivität der musikalischen Kunst ihr Ende erreicht hat. Die Oper sagt man, ist durch Gluck und Mozart, die reine Orchestermusik ist durch Beethoven, die Kirchenmusik ist durch Bach und Händel zu Ende gebracht. Diese kritischen Propheeten sind nun freilich in neuer Zeit in gar arge Verlegenheit gerathen, denn kein Vernünftiger kann ja jetzt abläugnen: daß z. B. Richard Wagner als dramatischer Componist im Lehrgang eine neue Bahn gebrochen, daß Verlioz als Instrumentalcomponist Neues geschaffen hat und jetzt in Deutschland, so wie R. Schumann in Frankreich Terrain gewinnt — kurz, wie stehen mit unserer musikalischen Kunst im Anfange einer neuen Epoche, die wir nicht mehr ignoriren können.

Jeder ächte Kunstfreund wird natürlich die bereits anerkannten und wiederholt aufgeführten Meisterwerke Händels, Bachs, Mozarts, Beetovens etc. immer wieder mit dem größten und wärmsten Interesse anhören; man läßt aber einen Act der Geringschätzung aus, und kommt dem Wunsche gar vieler Kunstverehrer entgegen, wenn man auch die Werke der neueren und neuesten Kunstrichtung so weit als thunlich in den Kreis der Darstellung bringt.

Möge man denn im neuen Jahre des Dichters Mahnung beherzigen: „Wer alte Reister ehrt und liebt,
Vergesse nicht, daß es lebende giebt.“

Mittheilungen

aus den Sitzungen des Criminalgerichts zu Halle

im Monat December 1864.

bezüglich der Fälle, in welchen auf Freiheitsstrafe von 1 Monat und darüber erkannt wurde.

Die unverehelichte Amalie Busch von hier, 20 Jahr alt, bereits wegen Diebstahls im Rückfalle, Unterschlagung und Betrugs bestraft, erschien am Tage nach ihrer Entlassung aus dem hiesigen Gefängniß beim Criminalsenatorsamt Lampe hier selbst unter dem falschen Vorgeben, daß sie von der Frau Professor Kramer beauftragt worden sei, ihr zwei Crinolinen auf Kredit zu holen. Die verheirathete Lampe, welche die Busch für das Dienstmädchen der Frau Kramer hielt, verabfolgte die Crinolinen im Arrest der Busch keinen solchen Auftrag gegeben. Die Busch räumte zwar nach anfänglichem Leugnen ein, bei der Frau Lampe gewesen zu sein, behauptete aber, in der That von einer ihr unbekanntem Frau, die sie für die Frau Professor Kramer gehalten, einen derartigen Auftrag erhalten und diesen zu haben, welche vor der Thür der Lampe gewartet, auch die beiden Crinolinen übergeben zu haben. Trotz dieser Ausführungen wurde sie wegen Betrugs im Rückfalle mit 4 Wochen Gefängniß bestraft.

Der Eisenbahnarbeiter Carl Müller aus Kerlin wurde aus Grund der Jugendaussagen für überführt erachtet, zu Niederburg dem Gutsbesitzer Gehbardt und dem Zimmerlehrer Kuffner vorzüglich mit einem Messer mehrere Körperverletzungen zugefügt zu haben. Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu 3 Monaten Gefängniß.

Die geschiedene Henriette Auguste Kröyer n. d. geborne Köpke hier wurde auf Grund der Zeugenaussagen und ihres eigenen Zugeständnisses für überführt erachtet, aus dem Federischen Glasladen hier selbst einen dort liegenden schwarzfarbenen Regenschirm entwendet zu haben. Wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle wurde sie zu 6 Monaten Gefängniß, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.

Der Sattlergeselle August Wilhelm Neubaer aus Milsen, 20 Jahr alt und bereits dormal wegen Diebstahls bestraft, entwandte in der Nacht vom 8. zum 9. Octbr. 1864 aus der Wohnung der Portier Prof. v. Schöler zu Gernern, in welcher er sich Tags zuvor eingeschlossen hatte, eine frei an der Wand hängende silberne Taschenuhr und aus einem unverschlossenen Kommoden- resp. Tischfache die Summen von 3 Thlrn. und 2 Thlr. 24 Sgr. Wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle trat ihn eine 2jährige Zuchthausstrafe, sowie Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.

Der Handarbeiter Ferdinand Kiskner von hier, 40 Jahr alt und bereits vielfach wegen Diebstahls, wie wegen anderer Vergehen bestraft, war gefänglich, am 10. Septbr. 1864 dem Kaufmann Bräuer hier aus einer offenen Wohnstube ein Paar braune Puchschlingen entwendet zu haben. Wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle wurde er zu 7 Monaten Gefängniß, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.

Der Handarbeiter Carl Krabbe aus Halle, 18 Jahr alt und bereits wegen Diebstahls bestraft, trat am 29. October v. J. in den Laden eines hiesigen Coaltiers, am Bonbon zu kaufen, und entwandte bei dieser Gelegenheit eine auf dem schwebend liegende blaueleiene Börse im Werthe von mindestens 1 Thlr. 15 Sgr. Ebenso entwandte er am 11. November v. J. aus dem Laden der händlerin Germdorf hier selbst eine in demselben hängende grauwollene Unterziehhose im Werthe von 1 Thlr. 20 Sgr. Er wurde wegen beider Diebstahle und zwar im wiederholten Rückfalle mit sieben Monaten Gefängniß, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf ein Jahr bestraft.

Der Handarbeiter Wilhelm Tobias Mathejus, aus Tennstedt gebürtig, 20 Jahr alt und wegen Diebstahls schon mehrfach bestraft, war gefänglich, im Monat October v. J. aus einem unverschlossenen Zimmer des Buchdruckereibesizers Hengel hier selbst eine goldene Taschenuhr mit einer Gummischnur und daran befindlichen goldenen Schloßchen entwendet zu haben und wurde deswegen mit zweijähriger Zuchthausstrafe und zweijähriger Stellung unter Polizeiaufsicht belegt.

Der Handlungscommis Martin Schönerer von hier, 20 Jahr alt und bereits mehrfach bestraft, war gefänglich am 31. October v. J. das Vermögen der Wittwe Maria Thierländer Kaufh hier selbst in gewinnbringender Absicht dadurch beschädigt zu haben, daß er durch das Vortragen der falschen Postkarte, er komme im Auftrage seines Prinzipals, einen Antritt erregte und auf des Regierers Namen zwei hiesigen ohne Begablung erhielt; ferner an demselben Tage in gleicher Weise das Vermögen des Handlungsmachers Kling hier selbst dadurch beschädigt zu haben, daß er sich auf den Namen seines Prinzipals, ohne Zahlung zu leisten, drei Schilfsche geben ließ, unter dem Vorgeben, daß er zur Entnahme von Broden abgehärtet sei. Er wurde wegen zweifachen Betruges im Rückfalle mit zwei Monaten Gefängniß, 50 Thlr. Geld, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Die vermittelte Vorrath, Henriette Mathilde geborne Zeisler aus Gledensleben, bereits zweimal und sogar mit Zuchthaus bestraft, wurde für überführt erachtet 1. im Winter 1863 zu 1864 ein Probeband, welches sie von der Frau Fabrikbesitzer Nagel in Trotha mit der Versicherung erlangt hatte, dieselbe zurückzugeben, zum Rücktheile der Eigenhümerin verpackt zu haben und 2. zu derselben Zeit eine Tischdecke und einen Ueberzug aus der Wohnung der Frau Nagel, bei welcher sie arbeitete, entwendet zu haben. Sie wurde wegen zweier Diebstahle im Rückfalle und einer Unterschlagung zu vier Monaten Gefängnißstrafe, Verlust der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf ein Jahr verurtheilt.

Der Ziegeldreher Johann Heinrich Felsler aus Nachlig gefänglich, am 11. November 1864 dem Kleinhändler Rißmann hier selbst einen Hock im Werthe von 6 bis 6 Halter, welcher nur dem Laden ausging, entwendet und Johann für 2 Thlr. 17 Sgr. verkauft zu haben. Er wurde mit einmonatiger Gefängnißstrafe und Verlust der Ehrenrechte auf ein Jahr bestraft.

(Schluß folgt.)

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 2. bis 3. Januar.

- Kronprinz.** Die Hrn. Rittergutsbes. v. Adersleben a. Biederitz, Baron v. Schmeiß a. Halle. Die Hrn. Kaufm. Eise a. Eudmann a. Leipzig, Wob a. Glaucha, Mittelbach a. Berlin, Kauf a. Hof, Morgenroth a. Prag.
- Goldner Ring.** Hr. Mühlentbes. Weinert a. Frau a. Wilsleben, Frau Döfer, Sängerin a. Prag. Hr. Meißner Bohne u. Hr. Kaufm. Bohne a. Berlin. Die Hrn. Kaufm. Buch a. Leipzig, Schütte a. Berlin, Menck a. Hamburg.
- Goldner Löwe.** Hr. Stad. phil. Kermann a. Berlin. Hr. Landwirth Günter a. Döben. Die Hrn. Kaufm. Steinmetz u. Wandler a. Leipzig, Dürschmeier a. Magdeburg.
- Stadt Hamburg.** Hr. v. Penzel, Haupt a. Berlin. Hr. Ober-Post-Secret. Kühl a. Düsseldorf. Hr. Chemist Fräuling a. Salzmann. Hr. Dr. Anton. Mathae a. Annaberg. Hr. Lehn. Gronemeyer a. Wilsdorf. Hr. Ant. Merzins a. Schönwerda. Die Hrn. Kaufm. Nymann a. Ghenneitz, Köpfe a. Brandenburg, Kogonitz a. Kudenwalde, Dellus a. Wilsdorf, Wierschowitz a. Liegnitz, Zinckhaus a. Koblenz, Seifler a. Magdeburg.
- Mente's Hotel.** Hr. Geh. Sec. Arndt u. Hr. Bauführer Gierst a. Berlin. Hr. Ingen. Celler a. Gersdorf. Die Hrn. Kaufm. Kranzsch, B. u. A. Quard a. Leipzig, Kloger a. Berlin, Koytel a. Magdeburg.

Meteorologische Beobachtungen.

	2. Januar.	Morgens 6 Uhr.	Nachmitt. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagemittel.
Lufdruck	334,75 Par. L.	334,46 Par. L.	334,47 Par. L.	334,23 Par. L.	
Dunstdruck	0,84 Par. L.	1,06 Par. L.	1,02 Par. L.	0,97 Par. L.	
Rel. Feuchtigkeitt	82 pGt.	88 pGt.	89 pGt.	83 pGt.	
Luftwärme	— 7,0 G. Rm.	— 5,3 G. Rm.	— 6,0 G. Rm.	— 6,1 G. Rm.	

Viehsalz in Lecksteinform. 1a 20 Sgr. p. 18 St. ca. 100 H. in d. allein. Niederlage, 1a 1/2 Sgr. p. 1 St. ca. 5 1/2 H. b. J. G. Mann & Söhne.

Feine Böhm. Glaswaaren,

in Blumenvasen, Servicen, Crystallgegenständen, zu Geschenken, Ausstattungen etc. passend, empfiehlt zu auffallend billigen Preisen

A. W. Lehmann, große Ulrichsstraße Nr. 50, 1ste Etage.

Ausverkauf

mehrerer gestrickter Gegenstände, als: Kragen, Seelenwärmer, schwarze Blousen etc., bei **A. W. Lehmann, gr. Ulrichsstr. 50, 1ste Etage.**

H. Böhmer,

Fabrik von Brückenwaagen & landwirthschaftl. Maschinen,
vor dem Steinthor, vis-à-vis dem Rossplatz.

empfiehlt zur gef. Abnahme:

Decimal- und Centesimal-Brückenwaagen in allen Größen und jeder Tragkraft nach neuester Vorrichtung in Holz oder ganz Eisen; **Viehwaagen**, sämmtlich unter 2jähriger Garantie; ferner:

Dresen-, Drill- und Häcksel-Maschinen; Ketten-Jauchepumpen neuester Construction; **Gartenspritzen; Ventilatoren** für Schmiebefeuere, wie auch **Ringelwalzen** in allen Größen etc. etc.

Reparaturen aller Art werden prompt und zu soliden Preisen ausgeführt. Unwedemäßig construirte Maschinen, wie Waagen werden auf Wunsch entweder umgearbeitet oder in Zahlung angenommen.

In **Zabel's Bade-Anstalt** im Fürstenthale werden frisch-römische Bäder à 15 Sgr. täglich Vormittags für Herren, Nachmittags für Damen, Wasserbäder à 7 1/2 Sgr. wie alle Arten Bannenbäder zu jeder Tageszeit gegeben.

Des R. Pr. Kreis-Physikus Dr. Koch Kräuter-Dobbons

bewähren sich — wie durch die zuverlässigsten Atteste feststeht — vermöge ihrer reichhaltigen Bestandtheile der vorzüglichst geeigneten **Kräuter- und Pflanzen-säfte** bei Husten, Heiserkeit, Raubeit im Halse, Verschleimung etc., indem sie in allen diesen Fällen lindernd, reizstillend und besond. **ders wohlthuend** einwirken; sie streuen sich daher einer immer steigenden rühmlichen Anerkennung und werden überall, wo sie einmal gebraucht worden, vor anderen ähnlichen Fabrikaten bevorzugt. — **Dr. Koch's** krySTALLisirte **Kräuter-Dobbons** werden in länglichen, mit nebenstehendem Stempel versehenen Dignat Schachteln,



à 5 und 10 Sgr. nach wie vor stets ächt verkauft in **Halle a. S.** bei **Th. Loebeling**, alter Markt 5, sowie auch in **Artern**: Fr. Aug. Müller, **Alsleben**: Franz Meise, **Cölleda**: E. W. Breitschneider, **Cönnern**: Wilh. Eckstorm & Co., **Delitzsch**: H. W. Fischer, **Düben**: J. H. Hoffmann, **Eckartsberga**: L. Benkert, **Eilenburg**: Lud. Noll, **Eisleben**: Anton Wiese, **Heldrungen**: G. G. Lorbeer, **Herzberg**: Heinr. Scheer, **Hettstedt**: F. W. Protze, **Laucha**: Bernh. Sachse, **Leimbach**: G. Osterloh, **Löbjeun**: Franz Busch, **Merseburg**: Gärckesche Buchhandlung, **Querfurt**: G. E. Nägler, **Rosslieb**: Otto Berthold, **Sangerhausen**: J. G. Tüttler, **Schkeuditz**: C. Lindner, **Sömmerda**: F. W. Herbst, **Stolberg**: J. H. F. Feldhügel, **Torgau**: J. G. Schmidt, **Weissenfels**: C. A. Günther, **Wettin**: Bruno Knauff, **Wittenberg**: F. A. Haberland, **Zeitz**: A. Buch, Weibelsehe Buchhandlung, und in **Zörbig** bei R. Kotsch.

Neue Gasparbrenner empfiehlt jedem Gasconsumenten angelegentlichst P. Rowel, am alten Markt.

Schlüter's Café und Restauration,
Brüderstraße Nr. 9, vis-à-vis dem Kreisgericht.
Unterzeichneter empfiehlt seinen Mittagstisch à la carte und table d'hôte hier mit bestem und halbe f. f. Colmbacher Versandbier, als auch Thüringer Lagerbier bestens empfohlen.

Das am 3ten Weihnachtstage wegen Krankheit des Herrn Castelli nicht gehaltene

Concert von Castelli, Apel und Sohn
findet bestimmt
Mittwoch den 4. Januar im Saale Belle vue statt.
Anfang Punkt 7 1/2 Uhr Abends.

Bandwurm beseitigt (auch brieflich) in 2 Stunden gefahrlos und sicher Dr. Ernst in Rudolitz (Leipzig).

Trockene Speichen u. Felgen, 3" u. 4", sowie eschene, roth- u. weißbuche, ellerne Hoblen, tannene, poppelne und ellerne Bretter empfiehlt billig
F. Gebhardt, Steinweg 15.

Ein Truthahn vom Hofe fortgelaufen; gegen Belohnung abzugeben bei Reich, Lindenstr. 8.

Ein brauner Jagdhund, Hündin, Brust und Füße weiß, am d. Mts. entlaufen. Abzugeben auf der Schäferei in Passendorf.

Große Kieler Budlinge. Boltze.

Unterzeichnete nehmen hierdurch die am 27. d. Mts. beim Quartal der Feuerarbeiter gegen den Obermeister Herrn Rosenbahr gefallenen beleidigenden Äußerungen als Mißverstandniß zurück.

Landberg, den 31. December 1864.
Ebert sen.,
Ebert jun.,
Schlossermäister.

Sein aufs Beste assortirtes Leder-Lager empfiehlt
Friedr. Schaefer in Lauchstädt.

Aechten Nelzener Flachs empfiehlt
F. H. Langeberg, in Lauchstädt.

Gebauer-Schweitsche'sche Buchdruckerei in Halle.

Stutzflügel,

ziemlich neu, sehr schön im Ton, zu verkaufen Berggasse 1, nahe am Paradeplatz.

English by Maennel, Gommergasse 2.

Musik-Empfehlung.
Für das **Hallische Vereinigte Musikchor** nimmt Unterzeichneter Bestellungen jeder Art freundlich entgegen.
G. Muth, große Ulrichsstraße 21.

G. G.

Mittwoch 4./1. 1865 gut geheizt.

Stadttheater in Halle.

Repertoire.

Mittwoch den 4. Januar erste Debüts der neu engagirten Mitglieder **Frl. Minna Hänsel** vom Victoria-theater in Berlin u. des **Frl. Eugenie Vöck** vom Hoftheater zu Braunschweig; **Nichte und Tante**, Lustspiel in 1 Akt. Hierauf: **Moritz Schnörche**, Schwank in 1 Akt. Hierauf: **Concert-Vorträge**. Zum Schluß: **Bei Wasser und Brod**, Vaudeville in 1 Akt.

Donnerstag den 5. Januar: **Die lustigen Weiber von Windsor**, komisch-phantastische Oper in 3 Akten von Otto Nicolai.

Seit mehreren Tagen ist mir ein großer brauner Jagdhund mit weißer Unterlippe zugelaufen; der rechtmäßige Eigenthümer wolle sich melden.
Zörbig, d. 1. Januar 1865.

A. Selbig.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend starb in Folge der Bräune unter innigstgeliebter **Karl** in seinem 5. Lebensjahre, was wir Freunden und Bekannten, um stille Theilnahme bittend, tiefbetrübt anzeigen.

Dölsau, den 3. Januar 1865.

Die trauernden Eltern:
L. Angerstein und Frau.

Todes-Anzeige.

Am 28. December d. J. starb unsere liebe Tochter und Enkelin **Emma** in einem Alter von 6 Jahren 2 Monat 19 Tagen an der Bräune. Unerfleglich ist uns dieser Verlust und nur die Hoffnung auf das bessere Jenseits vermag unsern Schmerz zu lindern.

Allen Freunden und Bekannten widmen wir diese Trauer-Nachricht mit der Bitte um stillen Beileid; Gott möge sie vor ähnlichem Schicksal bewahren.

Zugleich sagen wir Allen für die vielen Beweise der Liebe und Theilnahme, namentlich dem Herrn Vertreter des Herrn Pastor **Nudolph** für die trostreiche Rede am Grabe, sowie dem Herrn Kantor **Arzt** mit seinen Schülern für die ehrenvolle freiwillige Begleitung zum Grabe unseren aufrichtigen Dank.

Trotha, den 2. Januar 1865.

Geinrich Drechsler nebst Frau und Schwiegermutter.

Todes-Anzeige.

Heute Nachmittag nach drei Uhr verschied nach monatelangen Leiden, die er standhaft-fromm getragen, im 74. Lebensjahre mein theurer Gatte, unser geliebter Vater, Herr **Georg Friedrich Franz Neubaur**, trauer Rittergutsbesitzer zu Petersroda, was wir hierdurch in diesem Schmerze selbsten vielen Verwandten und Freunden, ihrer herzlichen Theilnahme gewiss, anzeigen.
Delitzsch, Schenkenberg, Landberg a. d. W., Streumen bei Großsenhals, Christburg in Westpreussen, den 1. Januar 1865.

Die Hinterbliebenen.

Hallische Zeitung

im G. Schweigsche'schen Verlage.
(Hallischer Courier.)

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schweigsche'scher Verlag. — Redacteur Dr. Schadeberg.
Vierteljährlicher Abonnementspreis bei unmittelbarer Abnahme 1 Thlr. 6 Sgr., bei Bezug durch die Post 1 Thlr. 12 Sgr.
Insertionsgebühren 1 Sgr. 6 Pf. für die dreispaltige Zeile gewöhnlicher Zeitungsschrift oder deren Raum.

N. 3.

Halle, Mittwoch den 4. Januar
Hierzu eine Beilage.

1865.

Schleswig-Holsteinische Angelegenheit.

Hamburg, d. 2. Januar. (Tel.) Die hiesige Vereinsbank wird in Altona morgen eine Filiale errichten, welche dem Vernehmen nach für die Bewohner Schleswig-Holsteins Conten in Courant nach dem 30-Thaler-Fuße eröffnen wird.

Der Wiener „Botschafter“ bringt folgende Mittheilung über die letzten Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich: „Preußen unterscheidet bezüglich der im dänisch-deutschen Friedensvertrage den beiden deutschen Großmächten abgetretenen Herzogthümer doppelartige Rechte: solche, bezüglich welcher König Christian ein unbedingtes Verfügungsrecht hatte, und solche, bezüglich welcher fremde Ansprüche zu respectiren seien. In die erste Kategorie gehören — nach preussischer Auffassung — die Ansprüche auf Lauenburg und einzelne Theile von Schleswig und Holstein, auf welche der Krone Dänemark unzweifelhaft Anrechte zustehen; in die zweite Kategorie gehören die Erbrechte der verschiedenen Prätendenten auf verschiedene Theile von Schleswig und Holstein, unter welche Erbansprüche Preußen seine eigenen ebenfalls rechnet. Die verschiedenen Erbansprüche müßten zunächst vor irgend einer Entscheidung einer Prüfung unterzogen werden; bezüglich der Rechte erster Kategorie sei eine solche nicht nöthig, da die Uebertragung unbedingt erfolgen konnte. — Oesterreich hat nicht geögert, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß es sich der preussischen Rechtsanschauung nicht anschließen könne, indem Prinz Friedrich von Hessen nur unter der Voraussetzung der im Londoner Protokolle aufgestellten Bedingungen auf seine Erbrechte zu Gunsten des Königs Christian verzichtet habe. Das Recht des Königs Christian stehe und falle mit dem Londoner Protokolle. Bestehe dieses zu Recht, dann konnte er die drei Herzogthümer unbedingt abtreten, bestche es nicht zu Recht, dann besitze der König auch keine wie immer gearteten Rechte weder auf Lauenburg, noch auf einzelne Theile von Schleswig-Holstein. Uebrigens werde der Prüfung der Erbrechte durch den österreichischen Vorschlag nicht präjudicirt, indem derselbe nur die Uebertragung des faktischen Besitzes auf den Träger der bestbegründeten Ansprüche bezwecke.“

Mit Rücksicht auf die bei dem erwähnten Gutachten der Kronsynodie zugleich in Betracht kommende Preussischen Erbansprüche an Schleswig-Holstein ist eine interessante Broschüre gleichzeitig mit einer Karte, welche in deutlicher Weise die Gebiete darstellt, nach denen die Ansprüche der Prätendenten sich von einander abschneiden. Die Broschüre mit der Karte führt den Titel: „Das preussische Erbland Schleswig und Holstein, gegründet durch den Haupttheilungsvertrag von 1490, usurpirt durch Herzog Friedrich und zusammen mit den andern Bestandtheilen der Herzogthümer durch den Frieden vom 30. October 1864 dem Auslande entzissen und der deutschen Nation zurückgegeben.“ Nach der Karte würden sich in den Herzogthümern zwei große Abtheilungen bilden, deren eine, die segebergische, als das Erbe Preußens auftritt, während die andere noch zwischen dem Erbprinzen von Angelnburg und dem Großherzog von Oldenburg, als dem verzichtmäßigen Repräsentanten der gottorpischen Linie, freilich ist. Die segebergische Abtheilung umfaßt in Schleswig die Inseln Alsen und Arro, das Sundewitt, das Amt Apenrade, das Amt Flensborg und Angeln, im Holsteinischen die Districte von Rendsburg, Reinfeld und Ahrensböck. In Betreff des herzoglichen Anteils wurde zunächst zwischen den Ansprüchen des Erbprinzen von Angelnburg und denen des Großherzogs von Oldenburg zu entscheiden sein, und wenn dies geschehen, dürfte über die Bedingungen verhandelt werden, unter denen entweder der preussische Anteil mit dem gottorpischen verbunden oder der gottorpische mit dem preussischen verbunden werden könnte.“

Die Scheel-Plensinger-Adresse scheint in Schleswig-Holstein selbst sehr wenig Anklang zu finden. In Holstein ist dieser ungunstige Er-



beilage entgegen zu lesen.

Deutschland.

Berlin, d. 2. Jan. Ihre Majestäten der König und die Königin nahmen gestern am Neujahrstage, Vormittags 9 1/2 Uhr, die Glückwünsche der Mitglieder der königlichen Familie, der General- und Flügel-Adjutanten, sowie der Hofstaaten entgegen und wohnten demnach dem Gottesdienste in der Domkirche bei. Mittags nahmen Sr. Majestät die Glückwünsche der Minister und anderer höherer Staatsbeamten und um 1 Uhr die der Generalität entgegen. — Heute, am Sterbetage Friedrich Wilhelms IV., begab sich Sr. Majestät Mittags 12 Uhr mit den Mitgliedern der königlichen Familie nach Potsdam, nahm dort im königlichen Stadtschloß zunächst Glückwünsche der dortigen Behörden entgegen und wohnte um 1 Uhr in der Friedenskirche einer Gedächtnisfeier bei.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ veröffentlicht die Note des Herrn von Bismarck an den preussischen Gesandten in München vom 13. December v. J., den preussischen Standpunkt gegenüber der Bundesrats Abstimmung vom 5. December präcisirend: Der Versuch, die Execution durch Occupation zu ersetzen, enthalte die Tendenz einer Ausdehnung der Bundes-Competenz, wie sie durch die Verträge nicht begründet sei, und sei daher nur das Wesen des Bundes gefährlich. Der Bestand des Bundes sei begründet darauf, daß die Bundesglieder Achtung bewiesen vor den vorstichig gezogenen Competenz-Grenzen. Jeder Versuch einer willkürlichen Erweiterung dieser erdünneren die Bundesgrundlage. Ein Majoritäts-Regiment, welches beanspruchen wollte, auf die

heißt sehr par-
In Schles-
Anklang rech-
wären. Diese
aren oder un-
est Gesamt-
mit Dänemark
wollten. Das
rüher, wie es
and an Däne-
gleichen Günst
Als näch-
and an, daß
verfümt ha-
gustenburg zu
em Jahre ge-
ger, zu bieten
zoglichen Ein-
Altona, Flens-
gefunden.
Kiel wurde
Flensb. Ztg.“
on benachrich-
iedelung nach
holstein zu ge-
halten habe.
nur noch der
sch wohl kaum
an wird. Im
aus dem hol-
der dem Präsi-
im Januar
nach Kiel ver-
holten Umse-